



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-641-4/2-4371

Ansprechpartner: Carina Korntheur
Zimmer: 227
Telefon: 08251/92-255
Telefax: 08251/92-480255
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 31.03.2022

Wasserrecht

Maßnahme:	Renaturierung Kabisbach	
Antragsteller:	Gemeinde Todtenweis, St.-Afra-Str. 18, 86447 Todtenweis	
Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Todtenweis	Todtenweis	2363
Todtenweis	Todtenweis	2371
Todtenweis	Todtenweis	2372

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger: Gemeinde Todtenweis, St.-Afra-Str. 18, 86447 Todtenweis

Vorhaben:

Das Hauptaugenmerk der Renaturierung des Kabisbachs liegt darauf, dass der begradigte Bachlauf und die beidseitig steile Böschung entfernt und eine naturnahe Gestaltung mit mäandrierendem Bachlauf umgesetzt wird. Dabei soll der Wasserabfluss verlangsamt, die Lebensraumvielfalt und der Struktureichtum gefördert, die ökologische Dynamik innerhalb des entstehenden Pufferstreifens gesteigert und der Nährstoffeintrag reduziert bzw. verhindert werden. Das Ufer wird mit flachen und wechselnden Böschungsneigungen umgesetzt. Eingebaute Kieslinsen mit Totholz-Riegeln und Wasserbausteinen, sowie temporär wasserführende Muldenbereiche ergänzen die Ufergestaltung.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann.



1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.8 Anlage 3 UVPG: Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG.
Das Vorhaben liegt im faktischen Überschwemmungsgebiet des Kabisbachs.
- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG: Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
Der betroffene Gewässerabschnitt des Kabisbachs gehört nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Flusskörper (FWK) 1_F198 „Affinger Bach und Kabisbach“.
- Schutzkriterium 2.3.11 Anlage 3 UVPG: in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Bodendenkmäler.
In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befindet sich das Bodendenkmal D-7-7431-0012, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und Abschnittsbefestigung des Mittelalters.

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering:

2.1. Nutzungskriterien Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Gewässerausbau erfolgt auf Flächen, auf denen Ackerbau betrieben wurde. Die Flächen liegen seit ca. 5 Jahren brach und werden nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die ursprüngliche Nutzung als Ackerland ist im Umfeld der Maßnahme weiterhin dominierend. Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.2. Qualitätskriterien 2.2 Anlage 3 UVPG

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Boden, Wasser

Im Plangebiet der Maßnahme besteht der Boden fast ausschließlich aus Kalkniedermoor aus Torf über Substraten verschiedener Herkunft mit einem weiten Bodenspektrum. Durch die Anlage von Vegetationsflächen werden die Bodenfunktionen erhalten. Die stoffliche Belastung der Böden wird durch die wegfallende intensive landwirtschaftliche Nutzung vermindert.

In geringem Umfang wird die bewachsene Bodenzone für die Anlage von Mulden und flachen Böschungsbereichen entfernt. Der Nährstoffeintrag wird jedoch aufgrund der zukünftigen Nutzung stark reduziert. Das Grundwasser wird nicht angeschnitten.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Nutzung bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.



2.3. Schutzkriterien 2.3.1 Anlage 3 UVPG

Überschwemmungsgebiet 2.3.8 Anlage 3 UVPG

Das Vorhaben liegt im faktischen Überschwemmungsgebiet des Kabisbachs.

Mögliche nachteilige Hochwasserfolgen sind nicht zu befürchten, da durch die Maßnahme auch das Retentionsvermögen gesteigert wird.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

EU-Qualitätsnormüberschreitung 2.3.9 Anlage 3 UVPG

Der betroffene Gewässerabschnitt des Kabisbachs gehört nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Flusskörper (FWK) 1_F198 „Affinger Bach und Kabisbach“. Laut dem Wasserkörper-Steckbrief befindet sich dieser Flusswasserkörper in einem unbefriedigten Zustand.

Die im Rahmen des Gewässerausbau geplanten Maßnahmen entsprechen den Entwicklungszielen der Wasserrahmenrichtlinie und dienen u.a. der Verbesserung der Hydromorphologie und einer eigendynamischen Gewässerentwicklung.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

Bodendenkmal 2.3.11 Anlage 3 UVPG.

In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befindet sich das Bodendenkmal D-7-7431-0012, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und Abschnittsbefestigung des Mittelalters.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez.
Sebastian Koch
Regierungsrat